

lung über das Ob und Wie der Erstattung von einem Partner geleisteter Zahlungen oder über das Schicksal der gemieteten Wohnung aufgenommen werden. Auch eine Vereinbarung über gemeinsame Bankkonten, Depots oder Schulden ist empfehlenswert. Außerdem sind Absprachen über die Aufteilung einzelner Haushaltsgegenstände ebenso denkbar wie Regelungen über Unterhalt und Altersversorgung.



Verstirbt ein Partner, kann es ebenfalls zu Überraschungen kommen: Egal, wie lange die Beziehung gedauert hat, der nichteheliche Partner hat kein gesetzliches Erbrecht. Durch einen notariell beurkundeten Erbvertrag oder ein Testament können Sie jedoch erreichen, dass auch der Lebenspartner für den Fall Ihres Todes abgesichert wird.

Werden in einer eheähnlichen Gemeinschaft gemeinsame Kinder geboren, steht kraft Gesetzes der Mutter das alleinige Sorgerecht zu. Aber auch nicht verheiratete Eltern können gemeinsam das Sorgerecht ausüben, sofern sie entsprechende Sorgeerklärungen notariell beurkunden lassen.

5. **Der richtige Weg für Sie**

Egal ob Ehe, Lebenspartnerschaft oder ehe-/partnerschaftsähnliche Gemeinschaft, verlassen Sie sich nicht in jedem Fall auf das Gesetz. Das Gesetz enthält Regelungen, die für eine Vielzahl von verschiedenen Lebenssituationen gelten sollen – das bedeutet für Ihre konkrete Lebenssituation, dass nicht immer die sinnvollste Lösung durch das Gesetz selbst gewährleistet wird. Gehen Sie deshalb rechtzeitig zum Notar und besprechen Sie mit ihm in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Der Notar berät Sie unparteiisch und

kompetent, sagt was geht und was sinnvoll ist und entwirft den für Sie maßgeschneiderten Vertrag.

Bei einem Gespräch mit Ihrem Notar werden Sie merken, dass guter Rat gar nicht so teuer ist, wie Sie vielleicht vermuten. Ihr Notar sagt Ihnen gerne, was Ihre Urkunde kostet.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um Ehe und Partnerschaft berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 26 • 19055 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 81 25 75
www.notarkammer-mv.de



08.2014

FAMILIENRECHT



Ehe und Partnerschaft Trauen Sie sich?



Ein Ratgeber herausgegeben von der
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

1. Ehe und Partnerschaft gestalten

Der Bund fürs Leben oder doch erst einmal einfach zusammenleben – Lebensgemeinschaften haben viele Facetten. Jeder hat seine eigenen Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse – das ist auch gut so.

Wenn man sich liebt, macht man sich über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen seiner Beziehung meist keine Gedanken. Wieso auch? Und wenn es kracht, ist es oft zu spät, denn die gesetzlichen Regelungen berücksichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse nur in geringem Maße – egal, in welcher Weise man miteinander lebt.

Probleme können immer auftauchen, das zeigt die Lebenserfahrung, und wer sich in der Krise zum ersten Mal mit den rechtlichen Grundlagen seiner Beziehung befasst, kann böse Überraschungen erleben. Warum warten, bis das Kind in den Brunnen gefallen ist? Vielen Problemen kann man mit einem notariellen Vertrag vorbeugen und sich dazu mit einem Notar beraten.

Auf Grund seiner Erfahrung erkennt der Notar viele Fallstricke, an die man selbst zuerst gar nicht denkt. Zur Unparteilichkeit verpflichtet, findet der Notar für jeden eine faire Regelung, und so mancher notarielle Ratschlag kann bereits frühzeitig den Gang zum Gericht ersparen.

2. Verheiratet?

Ohne notariellen Ehevertrag gilt das Gesetz. Sie leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Die Vermögen von Mann und Frau bleiben getrennt. Im Falle einer Scheidung wird das zu Beginn der Ehe vorhandene Anfangs- und das bei Beendigung der Ehe vorhandene Endvermögen jedes Ehegatten ermittelt. Der Zugewinn ist hierbei der Betrag, um den das Endvermögen eines jeden Ehegatten dessen Anfangsvermögen übersteigt. Derjenige von Ihnen, der den höheren Zugewinn während der Ehezeit erwirtschaftet hat, muss die Hälfte davon an den anderen Ehegatten abgeben.

Das kann ungerecht sein. Insbesondere bei Doppelverdienern, unterschiedlich vermögenden Ehegatten, Unternehmern oder Freiberuflern, und auch in einer Zweitehe ist oftmals eine Abänderung der gesetzlichen Ausgangslage durch einen notariellen Ehevertrag sinnvoll. Das Prinzip muss dann nicht gleich „Alles oder Nichts“ und damit Gütertrennung lauten. In vielen Fällen werden Ihre Interessen durch die Vereinbarung der sogenannten modifizierten Zugewinngemeinschaft in Ihrem Ehevertrag besser gewahrt. Hier können Sie frei bestimmen, welche Vermögenswerte in die Berechnung des Zugewinns einfließen und in welcher Weise ein Zugewinnausgleich zu zahlen ist.



Auch im Hinblick auf den nahehehlichen Unterhalt sollten Sie unbedingt überprüfen, ob die gesetzliche Regelung für Ihren Fall passt. Zwar ist im Gesetz der Grundsatz verankert, dass im Falle einer Scheidung jeder Ehegatte für seinen Unterhalt selbst sorgen muss. Dennoch begründet das Gesetz in ausgewählten Konstellationen nahehehliche Unterhaltsansprüche, denen in der Praxis eine hohe Bedeutung zukommt, z.B. Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes, Unterhalt wegen Krankheit oder Unterhalt wegen Alters. Solange nicht in den elementaren Kernbereich der Scheidungsfolgen eingegriffen wird, können vom Gesetz abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Im Ehevertrag können Sie die Voraussetzungen für das Entstehen einer Unterhaltspflicht erweitern oder einschränken. Zum Schutz des Kindesbetreuenden Elternteils und im Interesse der gemeinsamen Kinder kann es etwa zweckmäßig sein, die Dauer des nahehehlichen Unterhalts wegen Kindesbetreuung zu verlängern. Das Gesetz sieht hier lediglich eine Mindestdauer von drei Jahren ab Geburt vor.

Individuelle Vereinbarungen sind auch zum Versorgungsausgleich möglich. Hier geht es um die Verteilung von Rentenansprüchen unter geschiedenen Ehegatten. Rentenansprüche können etwa in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge entstehen. Das Gesetz geht vom Grundsatz der Teilung der in der Ehe erworbenen Versicherungen aus. So erhält etwa ein Ehegatte, der sich unter Verzicht auf eine eigene Erwerbstätigkeit während der Ehe vorrangig der Kindeserziehung widmete, eine höhere Absicherung im Alter. Bei Unternehmern und Freiberuflern führt der Versorgungsausgleich jedoch oft zu unerwünschten Ergebnissen. Sie können maßgeschneidert für Ihre Ehe die gesetzliche Regelung vertraglich ändern oder auch völlig ausschließen.

3. Verpartnert?

Seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes können auch gleichgeschlechtliche Partner den Bund fürs Leben schließen. Die gesetzlichen Regelungen der Lebenspartnerschaft sind denen der Ehe in vielen Punkten vergleichbar. Gemeinsamkeiten mit der Ehe bestehen insbesondere bei der Ausgestaltung der Vermögensverhältnisse, den gegenseitigen Unterhaltspflichten, dem Erbrecht, dem Versorgungsausgleich und dem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht.

Auch Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren. Noch häufiger als bei Ehegatten passt dieser gesetzliche Güterstand nicht zur Lebenssituation der Lebenspartner. Vor allem dann, wenn keine Kinder in der Lebenspartnerschaft aufwachsen. Es empfiehlt sich daher der Abschluss eines notariell zu beurkundenden Lebenspartnerschaftsvertrages. Neben Regelungen zum Güterstand kann der Lebenspartnerschaftsvertrag auch den nachpartnerschaftlichen Unterhalt und den Versorgungsausgleich maßgeschneidert regeln. Und für eine maßgeschneiderte Lösung zum Erbrecht bietet sich ein begleitender Erbvertrag an.

4. Zusammengezogen?

Über fünf Millionen Menschen in Deutschland leben ohne Trauschein zusammen. Bei verfestigten Lebensgemeinschaften von Partnern unterschiedlichen Geschlechts spricht man von eheähnlichen, bei Partnerschaften von Menschen gleichen Geschlechts von partnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Gemeinsam ist diesen Gemeinschaften, dass sie nicht auf einer standesamtlichen Trauung oder einem vergleichbaren offiziellen Rechtsakt, sondern allein auf dem Willen der Beteiligten beruhen und jederzeit aufkündbar sind. Wegen dieses informellen Charakters fehlt diesen Gemeinschaften ein fester rechtlicher Rahmen. Im Fall der Trennung besteht daher ein besonders hohes Streitpotenzial. Das gemeinsam finanzierte Auto, der Bausparvertrag, die Mietwohnung, die Aufteilung des Hausrates – dies alles kann am Ende der Beziehung zu erheblichen Problemen führen. Besonders heikel wird es, wenn ein Partner z.B. in die gemeinsam bewohnte Immobilie investiert hat, diese aber dem anderen Partner allein gehört.

Als Partner einer solchen Gemeinschaft können Sie sich vor Nachteilen schützen, wenn Sie für Ihr Zusammenleben und für den Fall der Beendigung der Partnerschaft selbst Regelungen treffen. Mit Hilfe eines Notars kann z.B. für den Fall der Trennung eine Rege-